
Gegenvorschlag zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz»¹

(Kantonsratsbeschluss vom 25. Juni 2020)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Kantonale Energiegesetz vom 16. September 2009² wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 – 2 (neu)

¹ Die Förderung nach § 14 wird aus Beiträgen des Bundes, des Kantons und Dritter finanziert.

² Der Kanton stellt für die Förderung jährlich 2.5 Mio. Franken zur Verfügung.

³ Der Beitrag nach Abs. 2 ist auf vier Jahre befristet. Der Kantonsrat kann eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen.

II.

¹ Dieser Gegenvorschlag wird zusammen mit der Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» der Volksabstimmung nach dem Verfahren gemäss § 32 der Kantonsverfassung (KV) unterstellt.

² Wird die Initiative zurückgezogen, unterliegt der Gegenentwurf dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 KV. Die Referendumsfrist nach § 35 Abs. 2 KV beginnt diesfalls mit der amtlichen Veröffentlichung des Rückzugs der Initiative.

³ Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

⁴ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: René Baggenstos
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 26-17.

² SRSZ 420.100.